

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. März 2024 177

EINGANG GR 17.4.24		
20	GE 32	665

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer (Entschädigungsregelung Gemeinden)

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes (StG; RB 640.1).

1. Ausgangslage

Im Steuerwesen des Kantons Thurgau gilt folgende Arbeitsteilung zwischen Kanton und Politischen Gemeinden: Während die Veranlagung natürlicher und juristischer Personen, die Veranlagung und der Steuerbezug der Grundstückgewinnsteuer, der Liegenschaftensteuer, der Staats- und Gemeindesteuern juristischer Personen, der direkten Bundessteuer und der Steuerbussen sowie die Quellensteuererhebung im Hauptverantwortungsbereich des Kantons liegen, verantworten die Gemeinden die Führung des Steuerregisters, die Unterstützung im Veranlagungsverfahren sowie den Steuerbezug der Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen. Für diese Kerntätigkeiten eines kommunalen Steueramtes wird gestützt auf § 201 Abs. 1 StG eine allgemeine Mitwirkungsentschädigung ausgerichtet. Die selbständige Veranlagungstätigkeit wird zusätzlich mit einer Veranlagungsentschädigung vergütet (§ 201 Abs. 2 StG).

Diese Entschädigungsregelung soll angepasst werden. Die geltende Regelung der Entschädigungen für den Steuerbezug und Registerführung natürlicher Personen ist nach dem Giesskannenprinzip ausgestaltet. Für die Mitwirkung der Gemeinden an der Veranlagung natürlicher Personen sind in § 52 Abs. 1 der Steuerverordnung (StV; RB 640.11) keine besonders attraktiven Ansätze vorgesehen. Um die kommunalen Steuerämter künftig zu einem stärkeren Engagement im Veranlagungsbereich zu animieren, sollen die Entschädigungsansätze angehoben werden. Im Weiteren soll die Stellung der Gemeinden gestärkt werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, sich für die entschädigungspflichtigen Tätigkeiten mit anderen Gemeinden zusammenzuschliessen, um Synergieeffekte zu erzielen. Dies soll ebenfalls finanziell gefördert werden.



Mit der neuen Entschädigungsregelung werden drei Hauptziele verfolgt:

- Stärkung der Gemeindesteuerämter durch finanzielle Anreize
- Vermehrte Veranlagungstätigkeit durch attraktivere Veranlagungsentschädigungen, was positive Effekte auf den Veranlagungsstand mit sich bringt
- Stärkung der Kooperation zwischen den Gemeinden

Davon erhofft sich der Regierungsrat eine bessere Positionierung der Gemeinden, sei es in Bezug auf Strukturen und Kompetenzen, sei es auch angesichts des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt. Zudem soll dem tiefen Veranlagungsstand entgegengewirkt werden, indem die Gemeinden mit höheren Entschädigungsansätzen zu einer verstärkten und dauerhaften Mitwirkung bei der Veranlagungstätigkeit animiert werden.

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 wurde ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Daran teilgenommen haben die im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Politischen Gemeinden sowie die Verbände, insbesondere der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG). Zusammengefasst können die wesentlichen Rückmeldungen wie folgt wiedergegeben werden:

- Der Neuausrichtung der Entschädigungsansätze wird grundsätzlich zugestimmt.
- Die Höhe der Veranlagungsentschädigung wird kritisch gesehen, insbesondere die ökonomische Sinnhaftigkeit wird in Frage gestellt, da damit Fehlanreize befürchtet werden. Dabei wird namentlich das Risiko der Abwerbung von Veranlagungsexperten der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeindesteuerämter genannt.
- Der VTG und die Gemeinden fordern mit Nachdruck, dass die Kantonale Steuerverwaltung mit genügenden Personalressourcen ausgestattet wird. Ebenso wird eine Verlagerung der Veranlagungstätigkeit von der Kantonalen Steuerverwaltung auf die Gemeinden kritisch gesehen. Es wird zudem befürchtet, dass künftig die Gemeinden für einen schlechten Veranlagungsstand (mit-)verantwortlich gemacht werden. Die Kantonale Steuerverwaltung habe zu wenig Personal, und es sei kein Wille erkennbar, dieses Problem zu lösen.
- Die Gemeinden machen die Ausweitung ihrer Veranlagungstätigkeit auch davon abhängig, dass beim Kanton mehr Personalressourcen aufgebaut werden.
- Die Mindestanzahl von 1'500 zu veranlagenden Fällen wird v.a. aus Optik von kleineren Gemeinden, die diese Eintrittsschwelle nicht überschreiten können, kritisiert.

3. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer

Sowohl die allgemeine Mitwirkungsentschädigung als auch die Veranlagungsentschädigung sollen neu ausgerichtet werden.



Betreffend die allgemeine Mitwirkungsentschädigung soll das bisherige Giesskannenprinzip aufgegeben und auf die effektiven Kosten bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe fokussiert werden, was aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll ist. Die Kosten zur Führung eines Steueramtes sind nicht vom Steuerertrag abhängig, der entsprechenden Schwankungen ausgesetzt ist. Die Festlegung eines fixen Kostenbeitrages pro steuerpflichtige Person entspricht eher der Kostenwahrheit. Die Entschädigung soll in regelmässigen Abständen und bei veränderten Aufgaben überprüft werden. Ebenso ist eine vermehrte Zusammenarbeit von Gemeinden anzustreben, was mit finanziellen Anreizen zu fördern ist.

Demgegenüber soll die Veranlagungsentschädigung von der Anzahl der veranlagten Fälle abhängig sein, was einen Anreiz für die Gemeinden zu vermehrter Veranlagungstätigkeit darstellt. Ein verstärkter Einbezug der Gemeinden in den Veranlagungsprozess liegt auch im Interesse des Kantons. Bei der Neufestsetzung der Veranlagungsentschädigung sind folgende Eckwerte anzuführen, die Eingang in die zu erlassende Entschädigungsverordnung finden werden:

- An der Mindestanzahl von 1'500 zu veranlagenden Fällen als Eintrittsschwelle für eine Veranlagungstätigkeit für eine Gemeinde oder für Gemeindeverbünde wird festgehalten, da erst bei Erreichen dieser kritischen Grösse auch tatsächlich Synergieeffekte in der Ausbildung und in der Veranlagungstätigkeit anfallen.
- Die Höhe der Veranlagungsentschädigung soll trotz Kritik im Vernehmlassungsverfahren auf die vorgeschlagenen Beträge erhöht werden.

Die Einzelheiten der Entschädigungsverordnung sind nicht Inhalt dieser Vorlage, da sie erst im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren durch den Regierungsrat erlassen werden können. Betreffend Inhalt der Entschädigungsverordnung kann auf den erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage verwiesen werden. In Kap. 5 werden die wesentlichsten Eckwerte summarisch angeführt.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Bisherige Mitwirkungsentschädigungen

Die Mitwirkungsentschädigung gemäss § 201 Abs. 1 StG umfasst die «Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen» (Steuerregister etc.) und den «Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer». Hierfür erhalten die Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl steuerpflichtiger Personen gemäss Steuerrevisionstabelle und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen. Dies ergibt für die Jahre 2019–2022 folgende Mitwirkungsentschädigungen:

2019	2020	2021	2022	2023
Fr. 12'984'189	Fr. 13'013'677	Fr. 12'070'540	Fr. 12'197'762	Fr. 12'458'908



In den Entschädigungen waren auch der Steuerbezug von juristischen Personen und die Quellensteuerhebung berücksichtigt, die bis Ende 2019 bzw. Ende 2022 Aufgaben der Gemeinden darstellten. Die Entschädigungen, die jeweils im Folgejahr ausbezahlt werden, wurden ab 2021 ohne Berücksichtigung der juristischen Personen berechnet. Die Steuerfusssenkung bei den Staatssteuern per 1. Januar 2022 um 8 Prozentpunkte von 117 % auf 109 % reduzierten die prozentualen Entschädigungen der Gemeinden ab dem Jahr 2022. Ausserdem haben die bestehenden Leistungsvereinbarungen für die Veranlagungstätigkeit mit gewissen Gemeinden ebenso einen Einfluss auf die Entschädigung.

4.2. Approximativer Kantonsbeitrag neue Entschädigungsregelung

Bei rund 187'000 Steuerpflichtigen (Stand 31. Dezember 2023) kann mit einer jährlichen Aufwandentschädigung von Fr. 9'350'000 in Abhängigkeit der Entwicklung des Bevölkerungswachstums gerechnet werden. Damit fällt die Höhe der neuen jährlichen Entschädigungen, wie vom Regierungsrat zugesichert, gleich aus wie bisher.

Hinzu kommen die jährlichen Entschädigungen für die Veranlagungsentschädigungen, die vom Umfang der Veranlagungstätigkeiten der Gemeinden abhängig und daher noch nicht bezifferbar sind. Unter der Annahme von 52'000 durch die Gemeinden im 2026 vorgenommene Veranlagungen und unter Berücksichtigung des Medianwertes der Veranlagungsentschädigung von Fr. 40 ergibt dies einen Betrag von Fr. 2'080'000.

5. Personalressourcen

Der VTG und die Gemeinden machen eine Ausweitung der Veranlagungstätigkeit auch davon abhängig, ob die Kantonale Steuerverwaltung ihre Personalressourcen im Veranlagungsbereich aufstockt.

Die Personalressourcen der Kantonalen Steuerverwaltung konnten im Veranlagungsbereich nicht dem Wachstum der steuerpflichtigen Personen Schritt halten. Im schweizweiten Vergleich ist die Fallzahl pro Veranlagungsexpertin oder Veranlagungsexperte im Kanton Thurgau hoch. Die Kapazitätsgrenze ist damit seit Jahren überschritten. Dies führte dazu, dass die Kantonale Steuerverwaltung bereits in den Jahren 2006, 2007, 2012, 2013, 2014 sowie im 2023 Überzeitaktionen durchführen musste, um den Veranlagungsstand aufzuholen.

Die Personalressourcen der Kantonalen Steuerverwaltung sollen auf ein Niveau angehoben werden, das eine leistungsauftragsgerechte Aufgabenerfüllung erlaubt und die Verbesserung des Veranlagungstandes ermöglicht. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat dazu im Frühling 2024 eine Sonderbotschaft zuleiten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Neben der Bestimmung für die neue Entschädigungsregelung werden punktuelle Anpassungen vorgenommen, die sich seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes ergeben haben.



§ 34 Abs. 3

Steuerpflichtige Personen mit Grundeigentum können in Bezug auf den Liegenschaftsunterhaltskostenabzug in jeder Steuerperiode zwischen der Geltendmachung der effektiven Kosten oder der Geltendmachung einer Pauschale (Wahlpauschale) wählen. Diese Regelung ist in § 9 Abs. 1 StV enthalten. Die kantonale Steuerrekurskommission hat in einem Entscheid vom 4. März 2022 moniert, dass das kantonale Steuergesetz keine Delegationsnorm zur Regelung durch den Regierungsrat enthalte, wie es bei der direkten Bundessteuer mit Art. 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) der Fall sei. In Anlehnung an Art. 32 Abs. 4 DBG soll auf Ebene der Staats- und Gemeindesteuern die erforderliche Delegationsnorm geschaffen werden.

§ 198 Abs. 2

In der bisherigen Fassung wird der untechnische und unpräzise Begriff der «Liegenschaft» verwendet. Vorzuziehen ist die zivilrechtliche Terminologie «Grundstück» gemäss Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

§ 201 Abs. 1

Die Mitwirkungsentschädigungen werden nach heutigem Modell pauschal ausgerichtet. Die tatsächlichen Kosten für die damit entschädigte Aufgabenerfüllung bleiben dabei unberücksichtigt. Neu soll sich die Entschädigung an den durchschnittlichen Kosten orientieren, die für den Bezug des Staatssteueranteils gemeindeseitig anfallen. Dabei sollen auch kostenrelevante Entwicklungen periodisch einfliessen, weshalb eine regelmässige Überprüfung der entsprechenden Kosten vorgesehen ist. Die Kostenanpassung ist nach oben wie auch nach unten möglich, wobei aktuell der klare Wille besteht, die Abgeltung zu Gunsten der Gemeinden zu verbessern.

§ 201 Abs. 1bis

Auf eine abschliessende Aufzählung der entschädigungspflichtigen Aufgaben eines Steueramtes in § 201 StG wird verzichtet, da sich diese im Zeitablauf immer wieder ändern können. Mit der Regelung des Aufgabenkataloges in der Vollzugsverordnung wird höchstmögliche Flexibilität gewahrt.

§ 201 Abs. 2

Die Veranlagungstätigkeit der Gemeinden wurde bisher ebenfalls mit einer zusätzlichen Entschädigung vergütet und in § 52 StV geregelt. Es wird präzisiert, dass der Regierungsrat die Mindestanforderungen für eine Veranlagungstätigkeit der Gemeinden definieren sowie eine fallzahlabhängige Höhe der Entschädigung festsetzen kann. Die entsprechenden Vollziehungsbestimmungen werden neu in der Entschädigungsverordnung enthalten sein.



§ 201 Abs. 3

Gemäss dem bisherigen § 201 Abs. 3 StG ist eine Kürzung der Mitwirkungsentschädigung möglich, wenn eine Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder mangelhaft ausübt. Nach bisherigem Recht (§ 54 StV) fällt das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) darüber einen Entscheid; neu soll die Steuerverwaltung dafür zuständig sein. Trotz vereinzelter Kritik in der Vernehmlassung an der Delegation dieser Entscheidbefugnis an die Steuerverwaltung, soll diese Kompetenzzuweisung erfolgen, da die Steuerverwaltung die Gemeinden im Steuerbezug kontrolliert und revidiert. Die Kürzung ergeht in einem rechtsmittelfähigen Entscheid. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

§ 201 Abs. 4

Neu sollen die Gemeinden im Steuerwesen zusammenarbeiten können. Dabei können z.B. kleinere Gemeinden ihre Aufgaben im Steuerbereich auf eine grössere Gemeinde übertragen. Oder aber kleinere Gemeinden schliessen sich in diesem Bereich zusammen. Solches Zusammenarbeiten soll der Kanton künftig finanziell fördern können. § 201 Abs. 4 StG schafft dazu die gesetzliche Grundlage. Diese Stossrichtung wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Für die Form der Zusammenarbeit soll keine formalisierte Rechtsform (z.B. Zweckverband) vorgeschrieben werden. Die Zusammenarbeit soll auch relativ formlos möglich sein, was mit dem Begriff «Gemeindeverbünde» umschrieben wird. Ein Gemeindeverbund ist damit keine neue Rechtsform einer Körperschaft, sondern ein nicht formalisierter Begriff, der diese Art von Zusammenarbeit beschreiben und grösstmögliche Flexibilität bieten soll.

7. Überblick über die vorgesehene Entschädigungsverordnung

Gemäss dem zu revidierenden § 201 Abs. 1 StG regelt der Regierungsrat die Mitwirkungsentschädigung in einer Vollziehungsverordnung. In der Vernehmlassung bestand die Möglichkeit, sich auch dazu zu äussern, auch wenn diese Bestimmungen nicht Gegenstand der parlamentarischen Beratungen sein werden. In Bezug auf die neu zu regelnde Entschädigungsverordnung kann grundsätzlich auf den erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage verwiesen werden. Gleichwohl werden nochmals die wesentlichen Eckwerte angeführt:

- Definition der entschädigungspflichtigen Kernaufgaben
- Entschädigung von Fr. 50 pro steuerpflichtige Person für die Wahrnehmung der Kernaufgaben
- Mindestanforderungen für die Veranlagungstätigkeit, u.a. mindestens 1'500 zu veranlagende Fälle
- Von Anzahl der veranlagten Fälle abhängige Veranlagungsentschädigung (Fr. 20 bis Fr. 50 pro veranlagten Fall)



 Zusammenarbeit der Gemeinden in Gemeindeverbund (z.B. auch um Mindestanzahl von 1'500 Veranlagungsfällen zu erreichen)

8. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien gemäss Abs. 1 Ziff. 1 einen Pauschalabzug geltend machen (Wahlpauschale). Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 198 Abs. 2 (geändert)

² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ff. ZGB entstehen.

Titel nach § 200 (geändert)

1.10.5. Entschädigungen, Ablieferung und Aufteilung

§ 201 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden erhalten eine Mitwirkungsentschädigung für die Kosten zur Führung eines Gemeindesteueramtes auf der Grundlage eines durchschnittlichen Kostensatzes, der den Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Die Mitwirkungsentschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und Leistungskomponente, die durch den Regierungsrat festgelegt wird.

^{1bis} Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben gehören insbesondere das Führen des Steuerregisters sowie der Bezug und die Ablieferung der Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Gemeinden erhalten eine Veranlagungsentschädigung für die Mitwirkung an der Veranlagung natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen und die fallzahlabhängige Höhe der Veranlagungsentschädigung.

- ³ Die Steuerverwaltung kann die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung kürzen, wenn entschädigungspflichtige Aufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.
- ⁴ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbünden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Steuergesetzes (StG): Entschädigungen für Gemeinden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **640.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)
	I.
	Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 34 Allgemeine Abzüge	
¹ Von den Einkünften werden abgezogen:	
1. bei Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, die Versicherungsprämien sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten;	
2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben;	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach § 22, § 22a und § 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;	
4. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;	
5. die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;	
6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag;	
8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung;	
9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:	
a. Fr. 7'000 für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;	
b. Fr. 3'500 für die übrigen Steuerpflichtigen;	
c. zusätzlich Fr. 1'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;	
10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200 übersteigen, bis zu Fr. 8'000 oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;	
12. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes ¹⁾ , soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;	
13. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'100, für die Drittbetreu- ung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haus- halt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Er- werbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Per- son stehen;	
a	
b	
C	
d	
14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die:	
a. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte ²⁾ eingetragen sind,	
b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder	

¹⁾ SR <u>151.3</u> ²⁾ SR <u>161.1</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;	
15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit Gewinnen, die nicht nach § 26 Abs. 1 Ziff. 11 bis Ziff. 11 ^{ter} und Ziff. 13 steuerfrei sind, fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5'000; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Abs. 1 Ziff. 11 ^{bis} die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000;	
16. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern:	
a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder	
b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	
2	
	³ Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien gemäss Abs. 1 Ziff. 1 einen Pauschalabzug geltend machen (Wahlpauschale). Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.
§ 198 Gesetzliches Pfandrecht	
¹ Die Steuern vom Grundeigentum sind gemäss § 68 EG ZGB ²⁾ grundpfandgesichert.	
² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften entstehen.	² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften <u>Grundstücken im Sinne von Art. 655 ff. ZGB</u> entstehen.
³ Der Erwerber kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern verlangen.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
1.10.5. Ablieferung und Aufteilung	1.10.5. Entschädigungen, Ablieferung und Aufteilung
§ 201 Mitwirkungsentschädigung	§ 201 MitwirkungsentschädigungMitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung
¹ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisionstabelle und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen.	¹ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie <u>Die Gemeinden erhalten eine Mitwirkungsentschädigung</u> für den Bezug und die Ablieferung-Kosten zur Führung eines Gemeindesteueramtes auf der Staatssteuer erhaltendie Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent-Grundlage eines durchschnittlichen Kostensatzes, der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden den Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisionstabelle überprüft und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommenim Bedarfsfall angepasst. Die Mitwirkungsentschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und Leistungskomponente, die durch den Regierungsrat festgelegt wird.
	^{1bis} Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben gehören insbesondere das Führen des Steuerregisters sowie der Bezug und die Ablieferung der Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
² Soweit die Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.	² Soweit-Die Gemeinden erhalten eine Veranlagungsentschädigung für die Gemeinde bei Mitwirkung an der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren. Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen und die fallzahlabhängige Höhe der Regierungsrat festlegt Veranlagungsentschädigung.
³ Einer Gemeinde, welche die Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.	³ Einer Gemeinde, welche Die Steuerverwaltung kann die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung kürzen, wenn entschädigungspflichtige Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet mangelhaft erfüllt werden.
	⁴ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbünden.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.